



**Elektrizitätswerk (EWW)  
Gemeinde Wohlenschwil**

---

# **Tarif- und Gebührenordnung**

**Anhang  
zum Reglement über die Abgabe  
elektrischer Energie vom 1. Oktober 1983**

---

*Tarifordnung gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021*

*Gebührenordnung gültig ab 1. Oktober 2007*

# Stromtarife 2021

(Tarifordnung, gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021)

## Produktebeschreibung

Dieser Stromtarif ist anwendbar für alle Endverbraucher, inkl. öffentliche Gebäude- und Strassenbeleuchtung, gemäss StromVG mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerkes Wohlenschwil.

Die Energie- und Netznutzungspreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh), ggf. Leistung (kW) und Blindenergieüberzug (kVarh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

## Preise

<b>Für alle Endverbraucher mit Direktmessung</b>			
<b>Arbeitspreise</b>	<b>Energiepreise</b>	<b>Netznutzungspreise</b>	<b>Strompreis total</b>
	<i>exkl. Mwst.</i>	<i>exkl. Mwst.</i>	<i>exkl. Mwst.</i>
<b>Zone 1</b>	7.40 Rp./kWh	6.00 Rp./kWh	13.40 Rp./kWh
<b>Zone 2</b>	5.80 Rp./kWh	5.40 Rp./kWh	11.20 Rp./kWh
<b>Grundpreis pro Monat<sup>1)</sup></b>		Fr. 10.00	Fr. 10.00

<b>Für alle Endverbraucher mit Lastgangmessung</b>			
<b>Arbeitspreise</b>	<b>Energiepreise</b>	<b>Netznutzungspreise</b>	<b>Strompreis total</b>
	<i>exkl. Mwst.</i>	<i>exkl. Mwst.</i>	<i>exkl. Mwst.</i>
<b>Zone 1</b>	7.40 Rp./kWh	6.00 Rp./kWh	13.40 Rp./kWh
<b>Zone 2</b>	5.80 Rp./kWh	5.40 Rp./kWh	11.20 Rp./kWh
<b>Grundpreis pro Monat<sup>1)</sup></b>		Fr. 50.00	Fr. 50.00

<b>Vergütung für Produzenten<sup>2)</sup></b>			
<b>Arbeitspreise</b>	<b>Energiepreise</b>		<b>Strompreis total</b>
	<i>exkl. Mwst.</i>		<i>exkl. Mwst.</i>
<b>Zone 1</b>	6.85 Rp./kWh		6.85 Rp./kWh
<b>Zone 2</b>	5.35 Rp./kWh		5.35 Rp./kWh

<b>Baustrom</b> (Zone 1 und 2)	15.00 Rp./kWh	20.00 Rp./kWh	35.00 Rp./kWh
<b>Baustromzähler, pauschal</b>			Fr. 100.00
<b>Blindstrom<sup>3)</sup></b>			3.80 Rp./kVarh

<b>Für Kunden die ihren Anspruch auf Netzzugang geltend machen</b> <i>Netznutzungsentgelt für Ausspeisung in 0,4-kV-Niederspannung für Gewerbekunden mit Leistungs- oder fernausgelesener Lastgangmessung (Energiebezug über 100'000 kWh/Jahr und loco-Übergabestelle)</i>	
<b>Arbeitspreise</b>	<b>Netznutzungspreis</b>
	<i>exkl. Mwst.</i>
<b>Zone 1</b>	6.00 Rp./kWh
<b>Zone 2</b>	5.40 Rp./kWh
<b>Grundpreis pro Monat<sup>1)</sup></b>	Fr. 50.00
<b>Blindstrom<sup>3)</sup></b>	3.80 Rp./kVarh

<b>Preiszonen</b>		
<b>Zone 1</b>	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
<b>Zone 2</b>	Übrige Zeiten	

<b>Zusätzliche Abgaben</b> (alle Endverbraucher und Gewerbekunden mit Netzzugang)		
Systemdienstleistungen swissgrid <b>SDL</b> <sup>4)</sup>		0.16 Rp./kWh
<b>Netzzuschlag</b> <sup>5)</sup>		2.30 Rp./kWh
<b>Konzessionsabgabe</b> an Gemeinde <sup>6)</sup> (Festpreis pro kWh netzseitig)		0.99 Rp./kWh
<b>Mehrwertsteuer</b> auf allen Abgaben		7.7 %
Allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben.		

### Erklärungen zur vorstehenden Tarifordnung

- 1) **Der Grundpreis** wird für jeden betriebsbereiten Messkreis berechnet, auch wenn kein Energiebezug erfolgt.
- 2) **Produzenten:** Das Produkt gilt für Anlagen mit einer Leistung bis 100 kVA von Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, die nicht nach Art. 7a EnG entschädigt werden (KEV/swissgrid).
- 3) **Der Blindstromverbrauch** darf in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs, entsprechend dem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) 0,93 betragen, ein allfälliger Überbezug an Blindstrom wird verrechnet.
- 4) Als **Systemdienstleistungen** werden jene Kosten bezeichnet, welche das Elektrizitätswerk Wohlenschwil an die nationale Stromversorgungsgesellschaft «swissgrid» abzuliefern hat. Die Systemdienstleistungen umfassen unentbehrliche Hilfsdienste, für welche die «swissgrid» zur Aufrechterhaltung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Übertragungs- und Verteilnetze die Verantwortung trägt. Ihre technisch einwandfreie und zuverlässige Bereitstellung ist eine wichtige Basis, damit das Elektrizitätssystem überhaupt funktionieren kann und die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.
- 5) Seit Anfang 2009 wird in der Schweiz Strom aus erneuerbaren Energien und Gewässersanierungen mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Ab 2012 wird ausserdem ein neuer Zuschlag von 0.10 Rappen/kWh zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen erhoben. Im 2018 änderte sich die Namensgebung auf **Netzzuschlag**, beinhaltet die KEV und die ökologische Sanierung Wasserkraft. Alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten bezahlen dafür einen Zuschlag pro verbrauchte Kilowattstunde Strom.
- 6) Bei der **Konzessionsgebühr** handelt es sich um eine Abgabe vom Elektrizitätswerk an die Einwohnergemeinde. Mit dieser Gebühr wird die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für das elektrische Verteilnetz abgegolten.

## **Änderungen und Ergänzungen zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 01.10.1983**

---

### **1. Kunden mit Netzzugang**

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Energiebezug über 100'000 kWh/Jahr), müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Kunden, die gemäss StromVG berechtigt sind, die Energielieferung auf dem freien Markt zu beziehen, können den Energieliefervertrag spätestens bis am 31. Oktober auf den 31. Dezember kündigen. Der Netznutzungsvertrag bleibt weiter bestehen. Die Kündigung des Energieliefervertrages ist endgültig.

### **2. Energieerzeugungsanlagen (Solar etc.); Rückspeisung $\leq$ 30 kVA**

Kunden des EW Wohlenschwil, welche eine eigene Energieerzeugungsanlage betreiben und nicht immer sämtliche produzierte Energie benötigen, haben die Möglichkeit, die überschüssige Energie ins Stromnetz einzuspeisen. Das EW Wohlenschwil vergütet diese Energie zu den Gestehungskosten gemäss Tarifordnung (Produzenten), sofern keine Förderung gemäss *Art. 7a EnG* entschädigt wird. Energiebezug und Energierücklieferung werden separat gemessen.

### **3. Energieerzeugungsanlagen (Solar etc.); Rückspeisung $>$ 30 kVA**

Erzeuger mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Das EW Wohlenschwil vergütet diese Energie zu den Gestehungskosten gemäss Tarifordnung (Produzenten) sofern keine Förderung gemäss *Art. 7a EnG* entschädigt wird.

### **4. Rundsteuerkommando für private Zwecke**

Wünscht ein Kunde die Benützung eines offiziellen Rundsteuerkommandos zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung usw.), so kann dies das Werk aufgrund eines schriftlichen Gesuches und nach Abwägung der technischen Möglichkeiten gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr gewähren. Das EW Wohlenschwil behält sich vor, das Rundsteuersignal mit der Einführung von Smart Metern (Generation der intelligenten Zähler) aufzuheben.

### **5. Ablesung und Rechnungsstellung**

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede separat abgerechnet.

Die Zählerablesung und Verrechnung erfolgen in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und ein Verzugszins von 5 % belastet.

### **6. Vorauszahlung, Sicherstellung**

Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen sowie Kassiereinrichtungen einzubauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

## **7. Kündigung des Strombezuges**

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus dem EW Wohlenschwil (Finanzverwaltung Tel. 056 481 70 52) schriftlich oder telefonisch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

## **8. Sonderfälle**

In begründeten Sonderfällen wie für

- *vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe usw.)*
- *die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und*
- *Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz des Werkes*

kann der Gemeinderat von den Tarifvorschriften abweichen und andere Tarifmodelle oder Tarifsätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodell und Tarifsätze haben sich nach den verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.

## **9. Förderbeiträge Alternativennergien**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich maximal 1.0 Rp. pro verrechneter kWh (Ökorappen) als Beitrag zur Förderung von Alternativennergien sowie für Energiesparmassnahmen zweckbestimmt zu verwenden. Die Kunden sind über die Verwendung transparent zu informieren.

## **10. Preisanpassungen**

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Netznutzungs- bzw. Energietarife, mit jährlicher Überprüfung der Kostendeckung und entsprechender Anpassung der Tarife, liegt von Gesetzes wegen beim Gemeinderat.

Die Kunden sind über Tarifanpassungen transparent, rechtzeitig und schriftlich zu informieren. Aufsicht über die Tarifgestaltung hat die ElCom (Preisüberwachung für die Energieversorgung).

## **11. Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Elektrizitätswerk Wohlenschwil beruht auf der vorliegenden Tarifordnung sowie auf dem geltenden Reglement über die Abgabe elektrischer Energie. Diese Tarifordnung ersetzt diejenige vom 1. Oktober 2007. Die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, mit Ermächtigung an den Gemeinderat zur Tarifanpassung gemäss Punkt 10, erfolgte am 21. November 2008.

Diese Tarifordnung wurde am 27. Juli 2020 durch den Gemeinderat Wohlenschwil genehmigt, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2021.

# **Anschlussgebühren Elektrizität (Gebührenordnung)**

*gültig ab 1. Oktober 2007 (bleibt unverändert gültig)*

## **1. Bemessung**

Nebst den effektiven Erstellungskosten für den Hausanschluss, erhebt das Elektrizitätswerk Wohlenschwil für jeden Anschluss an die öffentliche Stromversorgung eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich pro Grösse der Hausanschluss-Sicherung und beträgt CHF 160.00 pro Ampère, gemäss folgenden Berechnungsbeispielen:

Grösse der Anschluss-Sicherung in Ampère	Kosten pro Ampère in CHF	Betrag in CHF
25	160.-	4'000.-
32	160.-	5'120.-
40	160.-	6'400.-
50	160.-	8'000.-
63	160.-	10'800.-
80	160.-	12'800.-
usw.	do.	usw.

## **2. Zusätzliche Anschlussgebühr**

Zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss Punkt 1, werden für Elektro-, Rampen- und Schwimmbadheizungen, Saunas und dergleichen, folgende Anschlussgebühren erhoben:

bis 3 kW	keine zusätzliche Anschlussgebühr
für die nächsten 3 kW	CHF 300.00 pro kW
für den 6 kW übersteigenden Anteil	CHF 500.00 pro kW

Für Wärmepumpen werden keine zusätzlichen Anschlussgebühren erhoben.

Für den Anschluss der in Ausnahmefällen bewilligten elektrischen Widerstandsheizungen werden nebst der oben erwähnten, zusätzlichen Anschlussgebühr, Beiträge für die Abdeckung der systembedingten Mehrbelastung der Infrastruktur erhoben. Die Ansätze basieren auf dem maximal möglichen Leistungsbezug.

## **3. Anschlussverstärkungen**

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist nur dann eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, wenn der Stromwert der Anschluss-Sicherung erhöht werden muss. Bei Reduktion des Stromwertes erfolgt keine Rückerstattung.

## **4. Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung**

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Bei ersatzlosen Gebäudeabbrüchen können seinerzeit bezahlte Abgaben nicht zurückgefordert werden. Der Nachweis über die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren ist vom Eigentümer zu erbringen.

## **5. Mehrwertsteuer, Zahlungspflicht**

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer separat hinzugerechnet.

Die Anschlussgebühr wird durch den Gemeinderat mit der Baubewilligung oder mit separater beschwerdefähiger Verfügung festgesetzt. Die Gebühr wird mit dem Anschluss des Gebäudes zur Zahlung fällig.

Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Gesuchsunterlagen, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## **6. Rechtsgrundlage, Inkraftsetzung**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Elektrizitätswerk Wohlenschwil beruht auf der vorliegenden Tarif- und Gebührenordnung sowie auf dem geltenden Reglement über die Abgabe elektrischer Energie.

Diese Gebührenordnung wurde von der Gemeindeversammlung Wohlenschwil am 30. Mai 2007 beschlossen und auf den 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

27. Juli 2020